

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen
in der Stadt Kassel vom 29.03.2004**

(Dritte Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 1 - 5a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) in Verbindung mit §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Dritte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Deckung des Aufwands für

- a) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen,
- b) den Um- und Ausbau der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen), der über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung hinausgeht und
- c) die Herstellung, den Umbau und den Ausbau von im Außenbereich liegenden öffentlichen Verkehrsanlagen

erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe des § 11 KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB zu erheben sind.“

Artikel 2

§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) den Erwerb der nötigen Flächen einschließlich des Wertes der von der Stadt bereitgestellten eigenen Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.“

Artikel 3

§ 5 Abs. 2 bis 5 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Gemeindeanteile gelten auch für die Abrechnung (Herstellung, Umbau und Ausbau) von Verkehrsanlagen im Außenbereich.
- (3) Werden Maßnahmen nur an Teileinrichtungen (z.B. Fahrbahn, Gehweg) vorgenommen, gilt Abs. 1 für die Teileinrichtungen. Ist die Verkehrsbedeutung von Teileinrichtungen unterschiedlich, ist Absatz 1 den Unterschieden entsprechend anzuwenden.
- (4) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach § 2 Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (5) Erhält die Stadt für die Maßnahme Zuwendungen Dritter, sind sie – soweit der Zuwendende oder ein Gesetz nichts anderes bestimmen – zunächst auf die von der Stadt zu tragenden Anteile zu verrechnen.“

Artikel 4

§ 10 erhält folgende Fassung:

- „(1) Für Grundstücke, die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 7 Abs. 2 - 4 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Verkehrsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen.
- (2) Die Vergünstigungsregelung gilt nicht:
 - a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie für überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
 - b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
 - c) wenn das Eckgrundstück eine Verkehrsanlage berührt, deren Baulast nicht die Stadt trägt. Für Teile der Verkehrsanlage, die an beiden Grundstücksseiten liegen, und die in der Baulast der Stadt stehen (z. B. Bürgersteige, Parkflächen), gilt Abs. 1 entsprechend.“

Artikel 5

§ 16 erhält folgende Neufassung:

„(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Straßenbeitragssatzung vom 16.12.1985 mit nachfolgender Ausnahme außer Kraft. Für bereits vor Inkrafttreten der Satzung vom 29.03.2004 begonnene und noch nicht abgeschlossene Um- oder Ausbaumaßnahmen gelten die Regelungen über die Beitragserhebung der alten Satzung vom 16.12.1985 fort.

(2) Die Satzung gilt nicht für den in § 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen- Beitragssatzung) festgelegten Bereich.

(3) Die Regelung des § 10 dieser Satzung gilt für diejenigen Um- und Ausbaumaßnahmen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden.
Für Um- und Ausbaumaßnahmen, die vor Inkrafttreten des § 10 dieser Satzung begonnen und noch nicht abgeschlossen wurden, gilt die Regelung des § 10 der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29. März 2004 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 27. Mai 2013 fort.“

Artikel 6

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.07.2014 in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel - Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister